



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP,
Piraten und der Abgeordneten des SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 35), wird wie folgt geändert:

a) § 10 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Fraktionen können je eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter benennen, die oder der zu den nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses Zutritt hat. Die Benennung erfolgt durch Erklärung gegenüber **der Präsidentin oder dem Präsidenten. Den benannten Personen dürfen vertrauliche Unterlagen nur zugänglich gemacht werden und sie dürfen Zutritt zu den vertraulichen Sitzungen des Unterausschusses nur erhalten, wenn sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.**“

b) § 16 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer Aufgaben zu den nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse Zutritt. Die Benennung erfolgt durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten. **Ist für Teile nicht öffentlicher Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nicht öffentlicher Sitzung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Vertraulichkeit beschlossen, so können die Ausschüsse je einer Mitarbeiterin oder**

einem Mitarbeiter der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben den Zutritt gestatten und vertrauliche Unterlagen zugänglich machen, wenn diese von der Präsidentin oder dem Präsidenten hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.“

2. Die Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Anlage zu § 78 der Geschäftsordnung, vom 23. Mai 1991 (GVObI. Schl.-H. S. 319), wird wie folgt geändert:

Nach § 13 Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) § 10 Absatz 6 und § 16 Absatz 7 der Geschäftsordnung bleiben unberührt.“

Hans-Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Dr. Marret Bohn
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Uli König
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW